**Stadt Luckenwalde**
**Die Bürgermeisterin**

**öffentlich**

Hauptamt

Datum: 2015-08-10

# Beschlussvorlage

**Drucksachen-Nr.**
**B-6117/2015**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---|---|
| Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport<br>Finanzausschuss<br>Stadtverordnetenversammlung | 26.08.2015<br>31.08.2015<br>15.09.2015 |

**Titel:**

**5. Änderungsvertrag zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und der LUBA GmbH**

**Beschluss:**

**Zustimmung zum 5. Änderungsvertrag zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und der LUBA GmbH**

**Finanzielle Auswirkungen: [nein]**

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter

**Erläuterung/Begründung:**

Die LUBA GmbH sichert die Schulessenversorgung an den vier Schulen Luckenwaldes in städtischer Trägerschaft auf Basis eines Konzessionsvertrags ab. Sie bietet zwei Mahlzeiten zur Auswahl an, nimmt die darauf beruhenden Bestellungen (An- und Abmeldung bis 8:00 Uhr am Liefertag möglich) auf, bereitet die Mahlzeiten täglich in Luckenwalde zu, liefert sie an die Schulen, übernimmt die Essenausgabe und alle damit im Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsaufgaben. Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt individuell auf Basis der bestellten Leistungen zwischen den jeweiligen Erziehungsberechtigten und der LUBA GmbH und wird i.d.R. durch Bankeinzug realisiert.

Die Zubereitung der Mahlzeiten richtet sich nach den Empfehlungen für vollwertige Ernährung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Für die Produktlinie **Essen 1** wurde der LUBA-Küche im November 2014 das beantragte Zertifikat zuerkannt.

Zum 01.01.2015 wurde unter Berücksichtigung des ab diesem Zeitpunkt geltenden Mindestlohngesetzes der Preis auf 3,05 EUR festgesetzt.

Derzeit steht die Verlängerung des Pachtvertrags über die Räume, in denen die LUBA-Küche betrieben wird, bis zum 30.09.2017 an. Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, über eine synchrone Laufzeit des Konzessionsvertrags zu entscheiden. Der Geschäftsführer wurde gebeten, ein Angebot für die Laufzeit vom 1.1.2016 bis zum 30.09.2017 zu unterbreiten. Es liegt seit dem 04.08.2015 vor und beinhaltet **die Beibehaltung des Preises von 3,05 EUR.**

Eine Veränderung ist nur möglich,

- wenn der Gesetzgeber Beschlüsse fasst, die direkten Einfluss auf die Dienstleistung haben (z.B. Erhöhung des Mindestlohnes oder der Mehrwertsteuer)
- oder unabsehbare gewaltige Preissteigerungen zu verzeichnen sind, die sich ausdrücken in einer Steigerung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland um über 3 % im Vergleich zum Vorjahresmonat in drei aufeinanderfolgenden Monaten.

Eine darin begründete Vertragsänderung kommt nur im Einvernehmen beider Parteien zustande.

Die Wahrscheinlichkeit, dass einer der aufgeführten Gründe innerhalb der nächsten zwei Jahre zum Tragen kommt, wird als sehr gering eingeschätzt.

Gemäß § 113 BbgSchulG hat der Schulträger im Benehmen mit der Schule ein Angebot für ein warmes Mittagessen sicherzustellen. Eine formelle Vorgabe zur Benehmensherstellung ist nicht zu erfüllen. Die Schulen sind im regen Austausch mit dem Dienstleister und bringen ihre Wünsche und Vorstellungen ein. Da der Preis und die Gegenleistung unverändert bleiben sollen, wird kein neues Verfahren eingeleitet.

**Anlage:**

5.Änderung zum Konzessionsvertrag